

Marktanalyse

Marktanalyse

nach § 107 Abs. 5 GO NRW

zur Gründung einer 100 %igen Tochtergesellschaft der VKU

Vorbemerkung

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), an der der Kreis Unna und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises beteiligt sind, beabsichtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, eine 100 %ige Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kamen zu gründen.

Die erforderlichen Beschlüsse der Gremien aller Gesellschafter der VKU sollen in einem Zeitrahmen gefasst werden, dass die Gründung der neuen Gesellschaft im 1. Quartal 2005 erfolgen kann.

Nach § 107 Abs. 5 GO NRW sind die kommunalen Beschlussgremien auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Dabei ist örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen, namentlich der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie den Gewerkschaften ver.di und Transnet, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben.

Gegenstand der Tochtergesellschaft

Die zu gründende Tochtergesellschaft wird im Wesentlichen öffentlichen Personennahverkehr betreiben. Er umfasst Linienverkehr nach § 42 PBefG, Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG, Verkehre nach der Freistellungsverordnung zum PBefG sowie die Erbringung von Verkehrsleistungen für andere öffentliche Verkehrsunternehmen, in erster Linie für die VKU. Darüber hinaus ist die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen Gegenstand des Unternehmens.

Chancen und Risiken des wirtschaftlichen Engagements

Der öffentliche Personenverkehr ist für den Kreis Unna und dessen kreisangehörigen Städte und Gemeinden keine neuartige Betätigung. Die heutigen Gesellschafter sind seit langer Zeit Eigentümer der VKU mit Sitz in Kamen. Mit der VKU stellen deren Gesellschafter die Versorgung der Bevölkerung mit einem adäquaten Angebot im öffentlichen Personennahverkehr sicher. Da die Tochtergesellschaft der VKU auf dem selben Markt tätig wird wie die VKU selbst, gehen die Eigentümer mit der Gründung dieses Unternehmens keine zusätzlichen Risiken ein. Die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft soll sich vorerst auf die Durchführung von Fahraufträgen der Muttergesellschaft oder Dritter beschränken. Entsprechende Akquisitionen werden nur dann getätigt, wenn die zu vereinbarenden Vergütung ein positives Betriebsergebnis gewährleistet und der Aufsichtsrat der VKU derartigen Maßnahmen zugestimmt hat.

Die Europäische Union verfolgt nach dem Prinzip der Dienstleistungsfreiheit die Öffnung der nationalen Märkte durch stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbselementen. Bisher ist die VKU als Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr durch die Vergabe von Genehmigungen nach § 13 PBefG vor Wettbewerb weitgehend geschützt. Die Genehmigungen werden zwar zeitlich befristet auf 8 Jahre erteilt, aber bei Ablauf einer Genehmigung herrschte in der Vergangenheit jedoch ein weitgehender Besitzstandsschutz, der in der Regel zur Wiedererteilung der Genehmigungen führte.

Die EG-Verordnung 1191/69 wird voraussichtlich das Genehmigungswesen beibehalten, jedoch die Regelungen zum Besitzstandsschutz aufheben. Die Behandlung öffentlicher Zuschüsse wird sich am EuGH-Urteil in Sachen AltmarkTrans orientieren müssen und künftig zu verstärktem Wettbewerb führen. In diesem Wettbewerb werden kommunale und private Verkehrsunternehmen miteinander konkurrieren. Die privaten Wettbewerber haben dabei mit Entgelttarifen, die erheblich unter denen kommunaler Verkehrsunternehmen liegen, deutlich bessere Marktchancen. Für die VKU resultiert aus diesen ungleichen Bedingungen ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Ein neues Tarifniveau, das die Tochtergesellschaft anwenden würde, gleicht diesen Nachteil weitgehend aus.

Um den Verlust von Liniengenehmigungen bei der VKU und die damit verbundenen negativen Folgen für die Eigentümer zu vermeiden, soll durch die Gründung der Tochtergesellschaft die Möglichkeit geschaffen werden, ebenfalls wettbewerbsfähige Entgelttarife anzuwenden, die sich am Tarifniveau im erwarteten Wettbewerb orientieren. Dies ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die VKU in dem oben angedeuteten Wettbewerbsszenario bestehen kann. Ein wichtiges Ziel dieser Gesellschaftsgründung ist somit die Risikominimierung bzw. Chancenverbesserung für das kommunale Unternehmen VKU, verbunden mit der Sicherung von Arbeitsplätzen und dem Vorhalten eines ausreichenden Verkehrsangebotes für einen wirtschaftlich weniger lukrativen ländlich/mittelstädtisch strukturierten Raum.

Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Durch die beabsichtigte Gründung einer Tochtergesellschaft lassen sich die mittelständischen Strukturen im ÖPNV sichern. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im europäischen Ausland gesehen werden. In Schweden, Großbritannien und Frankreich ist die Liberalisierung vollzogen, aber einhergegangen mit einer zunehmenden Konzentration auf der Anbieterseite. In den genannten Ländern teilen sich wenige Unternehmen mehr als die Hälfte des jeweiligen Marktes. Die großen Anbieter beschränken sich nicht in ihrer Betätigung auf den nationalen Markt, sie sind vielmehr europaweit tätig.

Wenn die auf dem deutschen ÖPNV-Markt tätigen Unternehmen – z.B. die VKU – nicht in die Lage versetzt werden, wettbewerbsfähige Angebote für den Linienbetrieb abzugeben, dann ist zu erwarten, dass sich die „global player“ in zunehmendem Maße durchsetzen werden und es zu vergleichbaren Konzentrationstendenzen wie im europäischen Ausland kommt. Diese Entwicklung hätte negative Auswirkungen auf die mittelständischen Privatunternehmen, die entweder eigene Liniengenehmigungen besitzen oder als Subunternehmer im Anmietverkehr für kommunale Unternehmen wie VKU tätig sind. Die Sicherung der Existenz des kommunalen Unternehmens VKU wirkt sich somit positiv auf die in unserer Region verkehrenden privaten Unternehmen mit eigenen Genehmigungen (Kooperationspartner der VKU) sowie auf die Anmietunternehmer der VKU aus.

Die Tochtergesellschaft der VKU soll vorrangig Verkehrsleistungen im Linienverkehr von der VKU in dem Umfang übernehmen, wie dort Fahrer fluktuationsbedingt ausscheiden werden. Das bestehende Geschäft der VKU wird also im bisherigen Umfang weiter ge-

führt, um die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern. Eine Erweiterung von Tätigkeitsfeldern ist nicht beabsichtigt.

Negative Auswirkungen auf die privaten, mittelständischen Unternehmen sind daher nicht zu erwarten.

Fazit

Ziele der Gründung einer 100 %igen Tochtergesellschaft der VKU und damit Schaffung einer mittelbaren Beteiligung des Kreises Unna und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind

- die Risikominimierung bzw. Chancenverbesserung durch gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der VKU,
- Sicherung der Arbeitsplätze vor dem Hintergrund der Liberalisierung im ÖPNV und eines ausreichenden Verkehrsangebotes im überwiegend ländlich strukturierten Bedienungsraum und
- Sicherung der mittelständischen Struktur im regionalen ÖPNV-Markt.